

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Wasserbehörde bekannt:

Der Plangenehmigungsbescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 02.03.2023. Az.: 312-37-135-001/2016 (Antragsteller: Viking Technical GmbH, Industriepark 17, 56291 Wiebelsheim) für die Errichtung und den Betrieb eines Anlegestegs für 135 m Kabinenschiffe in Doppelbelegung am Standort einer bestehenden Landebrücke, in der Ortsgemeinde Cochem Cond bei Fluss-km 50,708 rechts Ufer, wird geändert. Die Nebenbestimmung Ziffer III.4. Nr. 1 der Plangenehmigung, wonach das An- und Ablegen in der Zeit von 22:00 bis 7:00 Uhr untersagt wird, wird widerrufen. In dem unter dem Aktenzeichen: 312-37-135-001/2016 geführten Änderungsverfahren war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Die im Rahmen des Verfahrens durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 13.12 der Anlage 1 UVPG hat ergeben, dass das geänderte Vorhaben **keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** haben kann.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht können im zentralen Internetportal nach § 20 UVPG (UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz, <https://www.uvp-verbund.de/startseite>) eingesehen werden.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Koblenz, den 10.05.2023

Im Auftrag

gez.

Julien Brogard

Anlage: Tabelle Vorprüfung UVP